

Vorwort

Als Hersteller von Kabelsätzen für die Automobilindustrie sind wir den ständig steigenden Anforderungen unserer Kunden hinsichtlich Qualität und Flexibilität ausgesetzt. Deshalb ist die KE Elektronik auf qualitätsbewusste und zuverlässige Lieferanten als Partner angewiesen, die uns bei der konsequenten Verfolgung einer **NULL-Fehler-Strategie, sowie 100% Liefertreue mit maximalem Engagement und höchster Flexibilität** unterstützen. Damit wir auch in Zukunft die hohen Erwartungen unserer Kunden erfüllen oder diese sogar übertreffen können.

Für KE Elektronik sind in einer Geschäftsbeziehung Fairness, Nachhaltigkeit und eine partnerschaftliche Kooperation wichtige Werte, welche auch wir von unseren Lieferanten erwarten. Unsere Lieferanten sollen sich über die Basisanforderungen hinaus wie Qualität, Zuverlässigkeit und Einhaltung der unten genannten Anforderungen und Regelungen, für umweltfreundliche und nachhaltige Technologien gegenüber unserer Gesellschaft und Umwelt engagieren. Des Weiteren legen wir sehr hohen Wert auf einen sicheren Umgang mit Daten und Informationen gemäß den Schutzzielen Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit. Gleichmaßen fordern wir von unseren Lieferanten eine kontinuierliche Verbesserungsstrategie, damit potenzielle Probleme frühzeitig erkannt und beseitigt werden.

Geltungsbereich Lieferantenhandbuch

Dieses Handbuch dient als Richtlinie der logistischen Zusammenarbeit zwischen unseren Lieferanten und KE Elektronik. Die Gültigkeit dieses Handbuchs erstreckt sich auf alle Lieferungen an alle Standorte der KE Elektronik. Abweichungen von den Richtlinien in diesem Handbuch sind nur in Ausnahmefällen möglich und müssen vorher von KE Elektronik genehmigt werden.

1. Machbarkeit/Kapazitätsprüfung

Mit Abgabe eines Angebotes bestätigt der Lieferant die Kapazität und die Machbarkeit geprüft zu haben.

2. Bestellung/ Informationsübertragung

1. Ziel ist ein integriertes Datensystem zwischen KE und dem Lieferanten ohne manuelle Schnittstellen (Medienbrüche). Deshalb ist für eine Lieferbeziehung zu KE eine Informationsübertragung per Electronic Data Interchange (Abk.: EDI) Voraussetzung. Der Lieferant verwendet EDI, um Informationen von KE zu empfangen (VDA4905) bzw. an KE zu senden (VDA4913). Hat der Lieferant keine bestehende EDI-Verbindung mit KE, wird ein Zeitplan für die Einführung von EDI vereinbart und vom Lieferanten umgesetzt.
2. Bestellungen/Lieferpläne, die nicht vom Einkauf oder Disposition erteilt werden, bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung durch den Einkauf des Bestellers.
3. Lieferplaneinteilungen des Bestellers sind verbindlich, sofern der Lieferant nicht schriftlich innerhalb von fünf (5) Werktagen seit Zugang ausdrücklich widerspricht. Im Übrigen wird auf eine schriftliche Bestätigung verzichtet.
4. Im Rahmen der Zumutbarkeit kann der Besteller vom Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion, Ausführung, Menge und Termin verlangen. Dabei sind die Auswirkungen insbesondere der Mehr- oder Minderkosten angemessen einvernehmlich zu regeln.
5. Der Besteller hat das Recht, Termine und Mengen jederzeit seinem tatsächlichen Bedarf anzupassen.
6. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Vertragsteil berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
7. Die angegebenen Liefertermine sind Eintrefftermine beim Besteller.

3. Ursprungsnachweise, Exportbeschränkung

1. Der Lieferant hat auf Verlangen des Bestellers jederzeit die Herkunft der von ihm gelieferten Waren, deren Hersteller bzw. eigenen Lieferanten zu benennen. Vom Besteller angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant vollständig und unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.
2. Der Lieferant wird den Besteller unaufgefordert informieren, wenn seine Lieferungen ganz oder zum Teil Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen unterliegen.

4. Lieferungen

1. Die Verpackung muss die Teile bei Transport und Lagerung sicher gegen Beschädigungen und Verschmutzungen schützen. Es ist auf transporttaugliche Verpackung zu achten. Speziell für Überseelieferungen sind die Produkte entsprechend zu schützen.
2. Der Bereich Verpackung, und Logistik muss Gegenstand von regelmäßigen internen Audits sein (u.a. GMMOG/LE).
3. Sämtliche Verpackungen müssen eindeutig nach VDA 4994 oder Mat-Label 2.6 gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung mit weißem Etikett muss unverlierbar an der Verpackung angebracht und leicht lesbar sein. Mit Hilfe des Etiketts muss die Rückverfolgbarkeit gewährleistet sein.
4. Ansonsten nach VDA-Einkaufsbedingungen

5. Abnahme

1. Die erteilten Lieferpläne, Lieferplaneinteilungen und Bestellungen verpflichten den Besteller nur zur Abnahme der für einen Zeitraum von vier (4) Wochen der eingeteilten Mengen. Abweichungen sind nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung für den Besteller bindend.
2. Werkstoffdispositionen, die vom Lieferanten über einen Zeitraum von ständig acht (8) Wochen hinaus vorgenommen werden, geschehen grundsätzlich auf seine Verantwortung, es sei denn, es besteht eine anderslautende schriftliche Vereinbarung.
3. Der Besteller ist berechtigt, die Annahme von Waren, die vor den angegebenen Terminen angeliefert werden, zu verweigern oder die vorzeitig angelieferten Waren auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten für den Lieferanten kostenpflichtig einzulagern. Das Gleiche gilt bei Überlieferung.
4. Mehr- oder Minderlieferungen (einschließlich Teilmengen) sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bestellers zulässig.

6. Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Besteller ist zur Wareneingangskontrolle nur insoweit verpflichtet, wie offensichtliche Mängel wie z.B. Transportschäden, Mengenabweichungen, Nichtübereinstimmung von Bestellung und Begleitpapieren festgestellt werden. Mängel hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

7. Liefertermine, Fristen, Lieferverzug

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich.
2. Lieferverzögerungen sind - sobald erkennbar - dem Besteller unverzüglich mit Begründung und Angabe der voraussichtlichen Dauer zu melden.

8. Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßem Wareneingang bzw. nach Abnahme der Leistung nach Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Maßgeblich für Zahlungs- und Skontofristen ist bei vereinbartem Gutschriftsverfahren das Eingangsdatum der Lieferung, ansonsten das spätere Eingangsdatum von Lieferung und Rechnung. Für sonstige Leistungen gilt das Abnahmedatum.
2. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
3. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
4. Der Besteller ist berechtigt, mit seinen fälligen Gegenforderungen aufzurechnen.
5. Der Lieferant wird kein Zurückbehaltungsrecht bei Warenlieferungen, Dienst- oder Werkleistungen sowie Nutzungsrechten geltend machen.
6. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Lieferanten nur für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche zu.

9. Ansprechpartner bei KE

Die jeweiligen Ansprechpartner sind in Anfrage und Bestellung genannt.
Der Lieferant benennt zusätzlich einen Vertreter und Vorgesetzte jeweils mit Namen, Position, E-Mailadresse, Telefon- und Mobiltelefonnummer sowie eine Telefonnummer für den Notfall (das „Notfalltelefon“).

10. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Vertragsbeziehungen ist der Geschäftssitz des Bestellers.
2. Soweit nicht anders vereinbart gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.